

Teil 1

Rechtliche Grundlagen

Gebührenrechtliche Prüfung
zahnärztlicher Liquidationen

Die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) ist seit 2012 unverändert geblieben. Vor dem Hintergrund medizinischer Innovationen, gesteigerter Qualitätsanforderungen und erheblich veränderter Kostenstrukturen stehen Zahnarztpraxen heute vor der Herausforderung, Leistungen unter Rahmenbedingungen abzurechnen, die die tatsächliche Versorgungsrealität nur unzureichend abbilden.

Dies führt in der Praxis dazu, dass die Instrumente der §§ 2, 5 und 6 GOZ sachgerecht und rechtssicher angewendet werden müssen, um sowohl fachlich als auch wirtschaftlich korrekt zu liquidieren.

Gerade in diesem Spannungsfeld zwischen medizinischem Fortschritt, wirtschaftlicher Tragfähigkeit der Praxis und berufsrechtlicher Verantwortung kommt der gebührenrechtlichen Einordnung durch das GOZ-Referat der Zahnärztekammer Berlin besondere Bedeutung zu.

Im ersten Teil des Artikels werden die rechtlichen Grundlagen sowie die Mitwirkungspflichten des Zahnarztes dargestellt. Im zweiten Teil wird beispielhaft die Bearbeitung eines „typischen“ Prüffalles erläutert.

Rechtliche Grundlagen

Die Berechtigung der Zahnärztekammer Berlin, privatärztliche Liquidationen zu überprüfen, folgt aus dem Berliner Heilberufekammergesetz (BlnHKG) in Verbindung mit der Berufsordnung (BO) der Zahnärztekammer Berlin. (BO). Die Zahnärztekammer Berlin ist nach dem Berliner Heilberufekammergesetz verpflichtet, die Erfüllung der Berufspflichten der Kammermitglieder zu überwachen. Hierzu zählt ausdrücklich auch die ordnungsgemäße Rechnungslegung nach den Bestimmungen der GOZ. Die Berufspflichten sind in der Berufsordnung der Zahnärztekammer Berlin (BO) näher bestimmt.

§ 7 Abs. 1 Nr. 2 BlnHKG:

Die Kammern haben unter Beachtung der Belange des Gemeinwohls insbesondere die Erfüllung der Berufspflichten der Kammermitglieder und der Berufsangehörigen nach § 2 Abs. 3 zu überwachen, soweit deren Berufsausübung nicht auf

Grund besonderer Zuständigkeiten disziplinarrechtlich überwacht wird.

Daraus folgt auch, dass die Zahnärztekammer Berlin nicht für vertragszahnärztliche Pflichtverletzungen zuständig ist. Diese fallen in den Verantwortungsbereich des Disziplinarausschusses der Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZV) Berlin.

Eine fehlerhaft erstellte privatärztliche Liquidation kann hingegen eine Verletzung der Berufspflichten darstellen und somit einen Verstoß gegen die Berufsordnung begründen.

§ 9 Abs. 1 BO:

Die Honorarforderung des Zahnarztes muss angemessen sein. Für die Berechnung sind die Gebührenordnungen für Zahnärzte und Ärzte die Grundlage.

Berufsrechtlich relevant sind insbesondere Honorarforderungen für Leistungen, die tatsächlich nicht oder unvollständig erbracht oder nicht dokumentiert wurden, ebenso wie Honorarforderungen im Bereich des Wuchers (§ 138 BGB).

Mitwirkungspflichten
der Kammermitglieder

Jedes Mitglied der Zahnärztekammer Berlin ist zur Mitwirkung bei der Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben der Kammer verpflichtet.

§ 1 Abs. 10 BO:

Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Zahnärztekammer Berlin, Körperschaft des öffentlichen Rechts, die Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die sie zur Durchführung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben benötigt. Die hierbei gesetzten Fristen sind zu beachten. Die Zahnärztekammer Berlin legt im Einzelfall fest, in welcher Form der Auskunftspflicht nachzukommen ist.

Aus § 1 Abs. 10 S. 3 BO folgt auch das Recht der Kammer, im Einzelfall die vollständige Behandlungsdokumentation anzufordern. Denn nur wenn alle für die Rechnungslegung relevanten Unterlagen vollständig vorliegen, kann eine fachlich belastbare und rechtssichere Prüfung erfolgen.

Quellen:

Berliner Heilberufekammergesetz (BlnHKG) vom 2. November /2018, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.06.2025)

Berufsordnung (BO) der Zahnärztekammer Berlin (BO) in der Fassung vom 30. Januar 1997, zuletzt geändert am 26. April 2007

Kommentierung zur Musterberufsordnung der BZÄK, Stand 25.02.2026.

Gebührenrechtliche Einordnungskompetenz

Die Kompetenz zur Auslegung gebührenrechtlicher Bestimmungen ist vom Ordnungsgeber für den außergerichtlichen Bereich den Landeszahnärztekammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts ausdrücklich zuerkannt worden (vgl. §7 Abs. 1 Ziffer 7 BlnHKG).

Damit ist die Zahnärztekammer Berlin die berufsrechtlich legitimierte und institutionell unabhängige Stelle zur fachlichen Einordnung zahnärztlicher Liquidationen im außergerichtlichen Bereich.

Einen solchen gesetzlichen Auftrag haben weder kommerzielle „Abrechnungshilfen“ oder GOZ-Kommentare noch berufliche Fachverbände, private Krankenversicherungen oder Beihilfestellen.

Die gebührenrechtliche Prüfungstätigkeit durch die ZÄK Berlin erfolgt unabhängig, unparteiisch und ausschließlich auf Grundlage der geltenden Rechtsnormen. Sie dient nicht der wirtschaftlichen Einflussnahme, sondern der Sicherung einer rechtssicheren, transparenten und berufsrechtskonformen Honorarabrechnung.

Gleichzeitig zeigt die tägliche Praxis der Rechnungsprüfung, an welchen Stellen die GOZ an strukturelle Grenzen stößt. Die Zahnärztekammer Berlin gewinnt hieraus wichtige Erkenntnisse für die gebührenrechtliche Diskussion auf Landes- und Bundesebene.

Ablauf der Prüfung

Grundsätzlich wird eine dem GOZ-Referat zur Prüfung eingereichte Rechnung vollständig daraufhin überprüft, ob sie nach formalen und gebührenrechtlichen Kriterien korrekt erstellt wurde. Liquidationen, die ordnungsgemäß erstellt wurden, werden bestätigt. Der betreffende Zahnarzt wird über das Ergebnis der Prüfung informiert.

Die Zahnärztekammer wird nur dann zu zahnärztlichen Liquidationen Stellung nehmen, wenn der Name des ausstellenden Zahnarztes bekannt ist. Anonymisierte Rechnungsunterlagen werden nicht bearbeitet.

In Fällen, in denen Unklarheiten oder Mängel festgestellt werden oder eine weitergehende fachliche Erläuterung erforderlich ist, erhält der behandelnde Zahnarzt Gelegenheit zur Stellungnahme. Gegebenenfalls wird zur sachgerechten Beurteilung Einsicht in die zugehörige Behandlungsdokumentation genommen. Nach Abschluss der Prüfung kann es zu einer Empfehlung kommen, die Rechnung anzupassen.

Die Zahnärztekammer Berlin versteht diese Tätigkeit ausdrücklich als qualitätssichernde Unterstützung ihrer Mitglieder, zugleich aber auch als Beitrag zum Patientenschutz und zur Wahrung des Ansehens unseres Berufsstandes.

Dr. Jürgen Brandt,
Vorstandsreferent
Gebührenordnung für Zahnärzte

GOZ-Frage des Monats

Ä 75 – was bedeutet „ausführlich“

Die Leistungsbeschreibung für einen Krankheits- und Befundbericht nach Geb.-Nr. 75 der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) lautet: „Ausführlicher schriftlicher Krankheits- und Befundbericht (einschließlich Angaben zur Anamnese, zu dem(n) Befund(en), zur epikritischen Bewertung und gegebenenfalls zur Therapie). Die Befundmitteilung oder der einfache Befundbericht ist mit der Gebühr für die zugrundeliegende Leistung abgegolten.“

Durch die nachgeordnete Bestimmung wird ersichtlich, dass „ausführlich“ hier nicht im umgangssprachlichen Sinne zu verstehen ist - etwa im Sinne von umfangreich, eingehend, weitreichend, detailliert o.ä. – sondern in Abgrenzung

zum einfachen Befundbericht oder zur bloßen Befundmitteilung.

Enthält der Befundbericht Aussagen zu jedem der in der Leistungslegende aufgeführten Aspekte (Anamnese, Befund(e), Epikrise, ggf. Therapie), so ist der Leistungsinhalt der Geb.-Nr. 75 GOÄ erfüllt, auch wenn diese Aussagen kurz und prägnant formuliert sind.

Für Auskünfte an die private Versicherung eines Patienten ist diese Gebühr nicht zutreffend und daher nicht berechnungsfähig. Siehe dazu unsere Stellungnahme: zaek-berlin.de/goz

Daniel Urbschat
GOZ-Referat



Wir beantworten gern auch Ihre GOZ-Frage:
Mail: goz@zaek-berlin.de
Tel. (030) 34 808 -113, -148
Fax (030) 34 808 -213, -248